

Wenn der Patient unentschuldigt wegbleibt

Wie man gute Chancen hat, Ausfallentschädigung wirksam zu vereinbaren

Ob der Arzt oder Psychotherapeut bei kurzfristiger Terminabsage oder unentschuldigtem Nichterscheinen des Patienten Anspruch auf Vergütung oder Schadenersatz erheben kann, wird juristisch sehr unterschiedlich beurteilt. Dies ist insbesondere abhängig vom Organisationssystem der Praxis, vom Untersuchungsaufwand und vom Zeitpunkt einer Terminabsage.

Vor dem Hintergrund der Einführung der Terminservicestellen der KVen wollen wir Ihnen einen Leitfaden an die Hand geben, wie Sie eine tragfähige Vereinbarung zur Ausfallentschädigung schließen könnten.

Beachtliche Nachteile geltend machen

Eine Entschädigung für einen Termin kann normalerweise geltend gemacht werden, wenn keine Möglichkeit bestand, einen anderen Patienten in derselben Zeit zu behandeln oder die freigewordene Zeit mit Verwaltungstätigkeiten zu füllen. Der Hintergrund: Ein Schaden ist nur dann festzustellen, wenn Ihnen durch den konkreten Ausfall rechtlich beachtliche Nachteile entstehen, deren Gewicht bezifferbar ist, so der Tenor der Rechtsprechung. Hier hat der

hochspezialisierte Facharzt die besten Argumente. Meist auf Überweisung in Anspruch genommen, muss er den jeweiligen Termin oft spezifisch vorbereiten (zum Beispiel OPs, invasive Kardiologie, Gastroenterologie, CT und weitere). Bei einem anderen, zwischengeschobenen Patienten kann er diese Vorbereitung oft aber nicht nutzen. Daher braucht er die Terminvereinbarung. Sehr viel schwerer hat es der Hausarzt.

Patientenspezifische Vorbereitungen

Dies wird sich, soweit ersichtlich, zwar durch die Einführung einer Terminservicestelle nicht ändern. (In einem Patientenmerkblatt werden wir die Patienten auf die Schadenersatzpflicht nicht wahrgenommener Termine hinweisen.) Auch bei vermittelten, also nach Vorstellung des Gesetzgebers „dringlichen Terminen“ ist oft die Möglichkeit gegeben, im Ausfall Wartende vorzuziehen oder Verwaltungstätigkeiten zu erledigen. Dass der Termin als „dringlich“ eingeplant worden ist, kann aber unter gewissen Umständen berücksichtigt werden. Etwa dann, wenn gerade im Hinblick auf den konkreten Termin Vorkehrungen getroffen worden sind, die sich bei einem anderen Patienten nicht verwenden lassen - auch nicht zu spä-

terer Zeit. Beispielsweise, wenn bestimmte Kontrastmittel oder anderes, patientenspezifisches Equipment extra bereitgestellt wurden.

Stellen Sie ferner Ihre Praxisorganisation, im Hinblick auf Ihre nunmehrige vertragsärztliche Verpflichtung, freie Termine der KV anzuzeigen, mit guten Gründen auf eine ausschließliche konsequente Bestellpraxis um und ist Ihnen dann eine wirtschaftliche Organisation des Praxisalltages bei einer Häufung von Ausfällen nicht möglich, so kann auch darin eine Rechtfertigung liegen, Ausfallentschädigung zu vereinbaren.

Damit Ihnen diese Vereinbarung gelingt, sollten einige Voraussetzungen erfüllt sein:

- Informieren Sie Ihre Patienten vorab (zusätzlich zu den Patienteninfos der KVBW), auch diejenigen, die Ihnen die Servicestelle vermittelt. Geben Sie der Servicestelle also entsprechende Informationen an die Hand.
- Gewähren Sie jedem Patienten auch die Möglichkeit der Entschul-



Beachtliche Nachteile können durch Terminausfall entstehen.

digung. Auch der dringlich vermittelte Patient kann ohne Verschulden kurzfristig verhindert sein.

- Absagefristen von 24 Stunden werden normalerweise als zulässig anerkannt. Erwarten Sie aber keine längere Absagefrist als 48 Stunden.

Versuchen auch Sie sich gegenüber Patienten an Ihre Absagefristen zu halten oder geben Sie den Patienten Zwischeninformationen über die Wartezeit. Hierdurch wird sich auch die Akzeptanz entsprechender Vereinbarungen sicherlich verbessern.

Schließlich gilt es zu vermeiden, dass Sie – so die Rechtsprechung – selbst entschädigungspflichtig werden könnten. Außerdem: Wenn der Patient merkt, dass ihm die Ausfallentschädigungspflicht anderer Patienten reibungslosere Abläufe und damit ein Mehr an fürsorglicher Zuwendung einbringt, wird er vielleicht zum Erhalt dieser Kultur gerne beitragen. lh

➔ Sollten Sie Rückfragen haben, steht Ihnen der Rechtsbereich Ihrer KV gerne unter recht@kvbawue.de zur Verfügung.